

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Bauamt

Datum Drucksache-Nr.:01-81-2026
01.09.2026

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss	17.09.2026					
OBR Kremmen	21.09.2026					
Stadtverordnetenversammlung	24.09.2026					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Widmungsverfügung Groß-Ziethener-Weg als Gemeindestraße im OT Kremmen

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt auf der Grundlage des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr 15, Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) die Widmung folgender Straßen als öffentlichen Verkehrsflächen:

Groß-Ziethener-Weg (Flur 10 Flurstück 141, Flur 11 Flurstücke 1 und 523, Flur 28 Flurstück 5211 teilw. Straßenschlüssel 12 065 165 G5025)

Die Widmungsverfügung mit dem Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP
----------	-------------	-----

Anz. Mitgl. :	dav. anwesend	Ja.....	Nein.....	Enthalt.....
---------------	---------------	---------	-----------	--------------

Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage
-------------------	---------------------

eingebraucht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Herr C. Artymiak

.....
Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Zur Erstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses der Stadt Kremmen gemäß Verordnung über die Straßenverzeichnisse für Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (Straßenverzeichnisverordnung – StrVerzV) vom 29. Juli 1994 (GVBl.II/94, [Nr. 56], S. 692) i. V. m. § 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) werden die noch nicht, nicht nachvollziehbar oder unvollständig gewidmeten Straßen zu Klarstellungszwecken förmlich gewidmet. Dies dient insbesondere der Rechtssicherheit und ausdrücklichen Zuordnung der sich aus der Widmung ergebenden Rechte und Pflichten gegenüber der Allgemeinheit.

Auf der Grundlage des § 6 BbgStrG werden die Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und als Gemeindestraßen bzw. sonstige öffentliche Straßen in das Straßenverzeichnis der Stadt Kremmen aufgenommen.

Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast, hier die Stadt Kremmen, Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und sonstiger zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat.

Alle Straßen einschließlich Nebenanlagen erhalten den Status einer öffentlichen Straße. Die Flächen werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Damit ist der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

Bei der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört und Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreis, sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt).

Es soll die Widmung folgender in dem Lageplan gekennzeichneten Verkehrsflächen aus der Gemarkung Kremmen

- Groß-Ziethener-Weg (Flur 10 Flurstück 141, Flur 11 Flurstücke 1 und 523, Flur 28 Flurstück 5211 teilw., Straßenschlüssel 12 065 165 G5025)

erfolgen. Sie wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Die Widmungsverfügung nebst einem Lageplan (insgesamt 2 Seiten) sind Bestandteil des Beschlusses.